

[Das Wort „Urkunde“ geprägt]

Gemäß § 30 Absatz 1 der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils
geltenden Fassung hat

Frau/Herr Vorname Nachname

die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote

Note

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Geomatiker/in

zu führen.

Ort, den Datum

[Das Siegel des Landes NRW geprägt]

[Die farblichen Guillochen]

Vorsitzende/r

**Der Prüfungsausschuss für
die Ausbildungsberufe in der
Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung**
